



Aufnahmeantrag

Der/die Unterfertigte _____,
geboren am _____ in _____,
wohnhaft in 39..... _____, Nr. _____; Telefon 1: _____,
Telefon 2: _____, E-Mail-Adresse: _____ @ _____,

ersucht die Schützenkompanie Sepp-Kerschbaumer-Eppan um die Aufnahme als aktiver Schütze, als Marketenderin, als unterstützendes Mitglied.

Ich erkläre mich hiermit, frei von strafrechtlichen Verurteilungen zu sein und tirolischer Gesinnung zu sein.

Die Pflichten des aktiven Schützen:

1. Der Schütze in Tracht ist immer im Dienst und auch außer Dienst hat er sich immer wie ein Schütze zu verhalten. Die Mitglieder des Südtiroler Schützenbundes sind zur Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse der Kompanie, sowie der des Bundes verpflichtet. Alle Schützen haben die Aufgabe, vorbildhaft die Rechte und Pflichten der Tiroler zur Erhaltung ihres Volkscharakters und zur Existenzsicherung in ihrer angestammten Heimat wahrzunehmen.
2. Im Dienst ist jedes Mitglied einer Kompanie zum Gehorsam gegenüber seinem Vorgesetzten verpflichtet. Der Schütze muss an Versammlungen, Veranstaltungen und Ausrückungen der Kompanie teilnehmen. Sollte er verhindert sein, hat er die Gründe hierfür vor der Ausrückung einem Mitglied der Kommandantschaft zu melden. In Sonderfällen kann die Kommandantschaft Mitglieder für einen gewissen Zeitraum von der Ausrückungspflicht befreien.

Sollte ein neues Mitglied im ersten Jahr bei den Pflichtausrückungen nicht immer anwesend sein, kann ihm die Kommandantschaft die weitere Mitgliedschaft verweigern.

Die Rechte des aktiven Schützen:

1. Jeder Schütze hat Stimme und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung der Kompanie, sofern er seinen Verpflichtungen, die er laut Statut erfüllen muss, nachgekommen ist.
2. Verstirbt ein Mitglied einer Schützenkompanie, werden ihm die in der Begräbnisordnung des SSB vorgesehenen Ehren zuteil.
3. Jedes Neumitglied hat das Recht, die ersten zwölf Monate seiner Mitgliedschaft als Schnupperzeit anzusehen, und nach dieser Zeitspanne die Kompanie wieder zu verlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung. Der Austritt ist nach der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Kompanie gültig.
2. Durch den Ausschluss aufgrund grober Verletzungen der Satzung, unehrenhafter Handlungen oder nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Pflichtveranstaltungen bzw. bei Vollversammlungen. Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreibebrief übermittelt. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss in erster Instanz beim Bezirksmajor und in der Folge bei der Bundesleitung Berufung einlegen.
3. Durch das Ableben des Schützen.

Schützentrachten:

Trachten, die von der Kompanie finanziert wurden, verbleiben immer im Besitz derselben. Bei Austritt bzw. Ausschluss ist die Tracht vollständig und sauber, chemisch gereinigt, ehestens der Kompanie zurückzuerstatten.

Kurze Begründung, wieso ich der Schützenkompanie beitreten will: _____

Der/die Unterfertigte _____

Den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntnis nehmend, zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

Eppan, am _____

Unterschrift: _____